

Satzung

über die Benutzung der Stadtbibliothek Wiesloch

Der Gemeinderat der Stadt Wiesloch hat am 23.05.1990 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der derzeit gültigen Fassung folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Wiesloch. Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
2. Im Rahmen des Benutzungsverhältnisse werden Bücher, Zeitschriften, Tonträger und andere Medien zur Verfügung gestellt.
3. Das Benutzungsverhältnis wird nach Maßgabe dieser Satzung öffentlich-rechtlich geregelt.
4. Die Öffnungszeiten werden in der Presse veröffentlicht und in der Stadtbibliothek bekannt gemacht.
5. Aus zwingenden Gründen kann die Stadtbibliothek ihre regulären Öffnungszeiten ändern.

§ 2

Benutzerkreis

1. Die Stadtbibliothek kann von allen Einwohnern der Stadt Wiesloch benutzt werden.
2. Andere Personen können zur Benutzung zugelassen werden.

§ 3

Anmeldung, Leseausweis

1. Alle Benutzenden habe sich bei der Anmeldung mit Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum auszuweisen. Sie erhalten einen Leseausweis, der beim Entleihen der Medien vorzulegen ist. Der Leseausweis ist nicht übertragbar.
2. Für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist das schriftliche Einverständnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten erforderlich.

3. Namens- und Adressenänderungen sind der Stadtbibliothek umgehend mitzuteilen.
4. Geht der Leseausweis verloren, ist dies der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 **Datenschutz**

Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Stadtbibliothek Wiesloch folgende personenbezogene Daten:

Familienname, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, bei Minderjährigen die Adresse des Erziehungsberechtigten.

§ 5 **Ausleihe**

1. Die Bücher werden für jeweils vier Wochen, Zeitschriften, Tonkassetten, Spiele und Compact-Discs für jeweils zwei Wochen entliehen. Vorzeitige Rückgabe ist jederzeit möglich.
2. Die Leitung der Stadtbibliothek kann in Sonderfällen vorübergehend oder ständig längere oder kürzere Ausleihzeiten festsetzen.
3. Als Präsenzbestand gekennzeichnete Medien werden nicht ausgeliehen.
4. Die Leihfrist kann auf Wunsch der Benutzenden bis zu zwei Mal verlängert werden, wenn das Medium nicht anderweitig vorbestellt ist. Terminverlängerungen werden vom Zeitpunkt der Antragstellung berücksichtigt.
5. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Sobald sie bereitstehen, werden die Benutzenden benachrichtigt.
6. Die Leitung der Stadtbibliothek kann die Zahl der Ausleihen und der Vorbestellungen begrenzen sowie die Leihfrist verkürzen oder verlängern.
7. Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können im Leihverkehr beschafft werden. Es gilt die Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken in ihrer jeweiligen Fassung, Diese liegt in der Bibliothek zur Einsicht aus.

§ 6 **Aufenthalt in den Bibliotheksräumen,** **Ausschluss von der Benutzung**

1. Während des Aufenthaltes in der Bibliothek sind mitgebrachte Taschen und Mappen abzugeben oder in den Taschenschränken einzuschließen. Für Wertsachen und Garderobe wird nicht gehaftet.
2. In allen Räumen der Stadtbibliothek hat sich jeder so zu verhalten, dass er andere Benutzende nicht stört oder behindert.
3. Die Weisungen des Bibliothekspersonals sind zu befolgen. Benutzende, die gegen die Benutzungsordnung oder gegen die Anordnung des Bibliothekspersonals verstoßen, können von der weiteren Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 7

Behandlung der Medien, Haftung

1. Die Benutzenden haben die Medien mit größter Sorgfalt zu behandeln. Für verunreinigte, beschädigte oder verlorene Medien hat derjenige, auf dessen Leseausweis sie entliehen worden sind, Ersatz zu leisten. Etwaige Schäden aus früheren Benutzungen sind bei der Entleihung zu melden. Kassetten sind vor der Rückgabe zurückzuspulen.
2. Tritt in der Wohnung der Benutzenden eine übertragbare schwere Krankheit auf, so dürfen sie während dieser Zeit die Bibliothek nicht benutzen. Bereits ausgeliehene Medien sind vor der Rückgabe durch das Gesundheitsamt desinfizieren zu lassen oder zu ersetzen.

§ 8

Gebühren

8.1 Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Stadtbibliothek wird eine Gebühr erhoben (Benutzungsgebühr).

1. Die Benutzungsgebühr beträgt:
 - 12,00 € für eine Jahreskarte für Benutzer/innen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - 18,00 € für eine Jahreskarte für zwei volljährige, im selben Haushalt lebende Ehepartner/innen oder Lebenspartner/innen, sofern die Benutzung von beiden zugleich beantragt wird (Partnerkarte)
 - 2,00 € für eine Tageskarte für Benutzer/innen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sowie Schüler/innen, Student/innen und Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sind von der Benutzungsgebühr befreit.
3. Die Gebühr für die Jahreskarte kann für zeitlich begrenzte oder einmalige Aktionen als Werbemaßnahme um jeweils bis zur Hälfte ermäßigt werden.
4. Das Recht der Stadtbibliothek, neben der Benutzungsgebühr weitere Gebühren zu erheben, bleibt unberührt.

8.2 Ausleihgebühren

1. Für die Ausleihe von DVDs wird eine Ausleihgebühr von 1,00 € pro DVD und Entleihung erhoben

8.3 Säumnisgebühren

1. Wird die Leihfrist überschritten, ist für jedes Medium bei Überschreitung der Leihfrist um je eine Kalenderwoche eine Gebühr von 1,00 € zu entrichten. Diese Säumnisgebühren werden fällig, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
2. Für Medien, welche die Benutzer/innen verloren oder trotz Mahnung nicht zurückgegeben haben, wird eine Ersatzrechnung erstellt. Für die Ausfertigung dieser Ersatzrechnung wird eine zusätzliche Gebühr von 5,00 € erhoben.

8.4 Gebühren für verlorene Leseausweise

1. Für die Zweitausstellung verlorener oder beschädigter Leseausweise wird eine Gebühr von 2,00 € erhoben.

8.4 Vorbestellgebühren

1. Die Gebühr für eine Vorbestellung beträgt 0,50 €

8.6 Auslagen

1. Für in der Stadtbibliothek angefertigte Fotokopien wie für EDV-Ausdrucke wird eine Gebühr von 0,10 € pro Seite erhoben. Farbkopien kosten 0,50 €
2. Für die Vermittlung von Medien im Rahmen des Badischen und Deutschen Leihverkehrs werden 2,50 € pro Medium fällig.

8.7 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit der Anforderung fällig.

§ 8a

Metropol-Card

1. Die Metropol-Card ist ein Benutzungsausweis, der zur Nutzung der dem Verbund angeschlossenen Stadtbibliotheken Brühl, Bad Dürkheim, Frankenthal, Heddesheim, Heidelberg, Ketsch, Ladenburg, Ludwigshafen, Mannheim, Oftersheim, Plankstadt, Speyer, Wiesloch berechtigt.

Die aktuellen Teilnehmerbibliotheken sind jeweils unter www.metropolcard.net verzeichnet. Ggf. ist die Ausweitung auf weitere Bibliotheken der Metropolregion möglich. Über die Aufnahme weiterer Bibliotheken in den Metropol-Card-Ring entscheiden die teilnehmenden Bibliotheken einvernehmlich.

2. Die Metropol-Card wird an Erwachsene unter folgenden Voraussetzungen ausgegeben:

- Personen, die in keiner der teilnehmenden Bibliotheken als Benutzer/in registriert sind und die Metropol-Card nutzen möchten, melden sich in einer der teilnehmenden Bibliotheken zu den dortigen Bedingungen an. Anstelle des Benutzungsausweises erhalten sie eine Metropol-Card.
- Mit der Unterschrift auf der Metropol-Card werden die Nutzungs- sowie Entgelt- bzw. Gebührenordnungen sowie die Hausordnungen aller teilnehmenden Bibliotheken anerkannt.

3. Für die Metropol-Card wird eine Gebühr erhoben. Die Metropol-Card ist jeweils 1 Jahr ab dem Tage der Zahlung gültig. Eine Gebühr wird ebenfalls für die Ausstellung einer Ersatz-Metropol-Card (z.B. bei Verlust) erhoben. Näheres regelt das Gebührenverzeichnis.

4. Zur erstmaligen Nutzung der Metropol-Card in einer anderen Bibliothek, ist in jeder der teilnehmenden Bibliotheken eine Anmeldung (für neue Nutzer/-innen) bzw. eine Ummeldung unter Vorlage des Personalausweises oder eines Reisepasses mit Adressennachweis notwendig.

Um die Gültigkeit der Metropol-Card in den teilnehmenden Bibliotheken gegenseitig zu überprüfen, ist dabei eine Kontoabfrage im System der anderen Bibliotheken erforderlich.

Möchten Besitzer/innen gültiger Benutzungsausweise einer oder mehrerer der teilnehmenden Bibliotheken die Metropol-Card nutzen, wird die jeweils längste Gültigkeit eines der Benutzungsausweise anerkannt.

5. Die einzelnen Benutzungsausweise der teilnehmenden Bibliotheken verlieren mit der Ausstellung der Metropol-Card ihre Gültigkeit und werden von der die Metropol-Card ausstellenden Bibliothek eingezogen. Bei Rückkehr zu einem Einzel-Bibliotheksausweis wird die Metropol-Card eingezogen.

6. Darüber hinaus bleiben die Benutzungsbedingungen der einzelnen Bibliotheken auch bei Nutzung der Metropol-Card in der jeweils gültigen Form verbindlich. Unterschiedliche Regelungen für Leihfristen, Gebühren/Entgelte usw. sind zu beachten. So ist beispielsweise die Rückgabe von entliehenen Medien nur in der verleihenden Bibliothek möglich, ein Leihverkehr bzw. Rücktransport kann nicht übernommen werden. Die Datenverwaltung der Bibliotheken erfolgt weiterhin unabhängig voneinander, so dass beispielsweise Verlängerungsanträge an jede Bibliothek einzeln zu richten sind bzw. bei Nutzung der Selbstbedienungsfunktionen der Internet-Kataloge (web-opacs) die Konten aller Bibliotheken zu bearbeiten sind.

§ 9 **Inkrafttreten**

1. Die Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 6. November 1975 außer Kraft.

Wiesloch, den 14.12.2016

Änderung der Satzung – betr. § 8 Abs. 2 – in Kraft getreten am 1. März 1993.

Änderung der Satzung – betr. § 8 - durch die „Satzung der Großen Kreisstadt Wiesloch zur Anpassung örtlicher Satzungen und Gebühren an den Euro (Euro-Anpassungssatzung)“ vom 21. Februar 2001.

Die darin aufgeführten Änderungen sind erstmals anzuwenden für Gebühren, die nach dem 31.12.2001 entstehen.

Änderung der Satzung – betr. § 8 – beschlossen vom Gemeinderat am 26. November 2003 und in Kraft getreten zum 1. Februar 2004.

Änderung der Satzung – betr. § 8 – beschlossen vom Gemeinderat am 26. Januar 2011 und in Kraft getreten zum 1. März 2011.

Änderung der Satzung – betr. § 8a – beschlossen vom Gemeinderat am 27. Juli 2011 und in Kraft getreten zum 23. Oktober 2011.

Änderung der Satzung – betr. § 8 – beschlossen vom Gemeinderat am 14. Dezember 2016 und in Kraft getreten zum 1.1.2017